



Oberlandesgericht

Oldenburg



- Ausfertigung -

OBERLANDESGERICHT OLDENBURG



Im Namen des Volkes

Urteil

12 U 102/12
5 O 2499/11 Landgericht Osnabrück

Verkündet am 2. Oktober 2012
Erdmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Rotthege, Rüttenscheider Straße 199, 45131 Essen,

gegen

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Wosgien und C.-H. Eßer, Huntestraße 18, 26135 Oldenburg,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Gerken, den Richter am Landgericht Uebereck und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Lesting auf die mündliche Verhandlung vom 25. September 2012 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 1. Juni 2012 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe

I.

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus Anwaltshaftung geltend.

Der Kläger ist zusammen mit seiner Mutter Ulrike Hackmann Erbe seines am 9.9.2002 verstorbenen Vaters Hermann Hackmann. Zum Nachlass gehört ein Grundstück in Berge, Rübbehauk 4. Der Kläger wirft dem Beklagten vor, er habe es im Februar 2009 weisungswidrig unterlassen, das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des Grundstücks einzuleiten. Dadurch, dass dies erst im Oktober 2009 geschehen sei, seien unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten angefallen, sein Anspruch auf einen Gründungszuschuss entfallen und Verdienstmöglichkeiten durch den Verkauf von Elektrofahrrädern entgangen.

Daneben habe ihn der Beklagte auch in einer weiteren Sache fehlerhaft beraten, und zwar in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter Ilse Kassebaum. Der Kläger ist insoweit Alleinerbe. Seine Mutter hat Pflichtteilsansprüche gegen ihn geltend gemacht und diese in dem Verfahren 10 O 2641/09 LG Osnabrück im Wege einer Stufenklage erfolgreich gegen ihn durchgesetzt. Der Kläger hat sich dort in einem Vergleich zur Zahlung von 20.000,- € verpflichtet. Er wirft dem Beklagten vor, er hätte ihn dahin beraten müssen, die geforderte Auskunft zu erteilen bzw. sie selbst anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu erteilen. Weiter hätte er ihm raten müssen, die Pflichtteilsansprüche seiner Mutter anzuerkennen und zu erfüllen. In diesem Fall wäre er nicht mit den Kosten des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens belastet worden. Aus demselben Grund müsse der Beklagte auch die an ihn gezahlten Anwaltskosten erstatten.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Es führt aus, der Kläger habe seine Behauptung, er habe den Beklagten noch im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens des Grundstücks Rübbehauk 4 beauftragt, nicht bewiesen. Die weitere Behauptung, pflichtwidrig Auskünfte nicht erteilt und entsprechende Unterlagen nicht weitergeleitet zu haben, sei unsubstantiiert. Hinsichtlich des Vorwurfs, er habe nicht den Rat erhalten, bestehende Pflichtteilsansprüche anzuerkennen, sei der Kläger trotz Hinweises beweisfällig geblieben. Für die Verfahrenskosten hafte der Beklagte schon deswegen nicht, weil der Kläger dort von anderen Anwälten vertreten worden sei.

Mit seiner Berufung macht der Kläger geltend, das Landgericht habe Beweisangebote in unzulässiger Weise abgelehnt und gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen. Es fehle eine umfassende Auseinandersetzung mit allen Indizienbeweisen. Die eidliche Parteivernehmung des Beklagten sei zu Unrecht unterblieben. Die Beweisangebote im Schriftsatz vom 25. Mai 2012 stellten eine Erwiderung auf den Beklagten-Schriftsatz vom 13. März 2012 dar. Im Übrigen hätte das Landgericht das Verfahren wegen der Beweisantritte wieder eröffnen müssen, um nicht gegen seine Prozessförderungspflicht zu verstoßen. Seinen Vortrag, der Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Unterlagen

hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche seiner Mutter weiterzuleiten, habe das Landgericht fehlerhaft als unsubstantiiert behandelt. Das Landgericht habe insoweit seine Pflicht zur rechtzeitigen Hinweiserteilung verletzt. Hinsichtlich des Vorwurfs, der Beklagte habe es unterlassen, zur Anerkennung und Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs seiner Mutter zu raten, habe das Landgericht die sekundäre Darlegungs- und Beweislast des Beklagten verkannt.

Seinen Schaden beziffert der Kläger nunmehr auf 27.274,85 €.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 01.06.2012 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen,
2. hilfsweise, das Urteil des Landgerichts Osnabrück abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 27.274,85 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 19.07.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, die Berufung zeige nicht die Erheblichkeit der gerügten Rechtsverletzungen des Landgerichts auf. Die Klage sei ohne Beweisaufnahme abweisungsreif. Selbst wenn man den klägerischen Vortrag zur Beauftragung des Beklagten mit der Einleitung der Zwangsvollstreckung als wahr unterstelle, sei dem Kläger nicht der behauptete Schaden entstanden. Einen weitergehenden Anspruch auf Gründungszuschuss habe der Kläger nicht durch eine Verzögerung des Teilungsversteigerungsantrags, sondern durch die Aufnahme einer Tätigkeit als Kraftfahrer verloren. Da der Kläger außerdem unstreitig seit 2006 bis heute eine Werkstatt mit Zweiradhandel betreibe, sei auch nicht ersichtlich, warum er die behaupteten Fahrradverkäufe nicht habe tätigen können. Im Übrigen wäre das Teilungsversteigerungsverfahren ohnehin nicht vor Mitte/Ende 2010 beendet

worden. Schließlich hätte der Kläger wegen fehlender Mittel auch den Zuschlag nicht erhalten. Deshalb wären dem Kläger die substanzlos behaupteten Mietaufwendungen und die weiteren angeblichen Schäden nicht erspart geblieben. Im Übrigen spreche der vorliegende Schriftwechsel gegen die behauptete frühere Anweisung an den Beklagten. Er habe auch alle ihm vorliegenden Informationen bezüglich des Pflichtteilsanspruchs der Mutter weitergeleitet. Der vom Kläger insoweit gerügte Verstoß gegen die Hinweispflicht stelle keinen tauglichen Berufungsangriff dar, da der Kläger nicht dazu vortrage, was er bei einem rechtzeitigen Hinweis noch vorgetragen hätte. Er habe bereits erstinstanzlich vorgetragen, dem Kläger die Erfüllung der berechtigten Pflichtteilsansprüche seiner Mutter angeraten zu haben. Überdies habe der Kläger vor dem Landgericht ausdrücklich eingeräumt, zu Zahlungen an seine Mutter unter keinen Umständen bereit zu sein. Seine Kostenrechnung könne der Kläger nicht als neue Schadensposition geltend machen, da der Anwalt selbst bei Schlechterfüllung die geschuldeten Gebühren verlangen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Zwangsversteigerungsakte NZS 9 K 71/09 Amtsgericht Bersenbrück und die Prozessakte 10 O 2641/09 Landgericht Osnabrück lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Aus der angeblich verspäteten Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens steht dem Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Allerdings macht die Berufung zu Recht geltend, dass das Landgericht dem nach seiner Rechtsauffassung erheblichen Vortrag dazu, wann der Auftrag für die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt worden ist, nicht ausreichend nachgegangen ist. Das Gericht ist verpflichtet, alle rechtzeitig und ordnungsgemäß angebotenen entscheidungserheblichen Beweise zu erheben. Dies gilt auch für den Indizienbeweis. Das Landgericht durfte hinsichtlich der Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 20. Januar 2012 nicht auf den Ablehnungsgrund der Wahrunterstellung zurückgreifen. Dabei kann dahinstehen, dass eine Wahrunterstellung nur möglich sein soll, wenn sie - anders als hier - der Gegenpartei, die die betreffende Behauptung bestritten hat, nicht zum Nachteil gereicht (Wieczorek/Schütze/Ahrens, ZPO, 3. Aufl. § 284 Rn. 99). Das Gericht darf die Beweiserhebung jedenfalls nur dann ablehnen, wenn es die behauptete Tatsache und nicht nur die Aussage als wahr unterstellen kann (Baumbach/Hartmann, ZPO, 70. Aufl. § 286 Rn. 30). Der Kläger hatte die Zeugen zum Beweis der Behauptung benannt, dass er bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt hatte. Das Landgericht hat darüber hinaus gegen das Verbot der Beweisantizipation verstoßen, indem es als nicht ersichtlich angesehen hat, warum die Zeugen detaillierte Kenntnisse von der entsprechenden Beauftragung des Beklagten haben sollten.

Dieser Verfahrensfehler ist jedoch - wie der Beklagte zutreffend einwendet - nicht ursächlich geworden für die Entscheidung. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass sich die angeblich verzögerte Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nachteilig auf seine Vermögenslage ausgewirkt hat. Die mangelnde Kausalität ergibt sich bereits aus dem Verlauf des Teilungsversteigerungsverfahrens. Das Verfahren ist ausweislich der Akten mit Antrag vom 30. Oktober 2009 eingeleitet worden. Es ist bis heute nicht abgeschlossen. Nachdem der Kläger noch im März 2011 mitgeteilt hatte, keine Eile zu haben, sind im Termin vom 19. Oktober 2011 Gebote nicht abgegeben worden. Die Fortsetzung des Verfahrens hat der Kläger nicht beantragt. Daraufhin ist das Verfahren schließlich mit Beschluss vom 16. Mai 2012 aufgehoben worden. Das Verfahren ist also auch mehr als 2 1/2 Jahre nach seinem Beginn nicht im Sinne des Klägers entschieden worden.

Schon aus diesem Grund kann keine der geltend gemachten Schadenspositionen etwas mit der angeblich verspäteten Einleitung des Verfahrens zu tun haben.

Die Nichtzahlung des Gründungszuschusses für die Monate April bis November 2009 begründet der Kläger damit, dass er wegen der verspäteten Einleitung des Verfahrens die beabsichtigte Selbständigkeit nicht habe aufnehmen können. Dies ist nicht nachvollziehbar. In Anbetracht der tatsächlichen Dauer des Verfahrens ist es unverständlich, wie es bei einer Einleitung des Verfahrens im Februar 2009 schon im März oder April 2009 bzw. oder bis spätestens November 2009 zu einem Abschluss hätte kommen sollen, um dem Kläger eine selbständige Tätigkeit auf dem Grundstück zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kann es auf sich beruhen, dass der Vortrag des Klägers auch aus anderen Gründen unschüssig ist. Der Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, der Kläger habe unabhängig von dem Verfahren und trotz der ungeklärten eigentumsrechtlichen Situation seinen Zweiradhandel auf dem Grundstück betrieben. Grund für den Fortfall des Gründungszuschusses sei nicht die ungeklärte Eigentumsituation, sondern die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung gewesen. Auch dies steht einer Kausalität entgegen.

Dasselbe gilt für den angeblich entgangenen Verkaufsgewinn für die Fahrräder. Da das Teilungsversteigerungsverfahren nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden wäre, kann sich der angebliche Pflichtverstoß des Beklagten nicht auf den Verkauf dieser Räder ausgewirkt haben. Hinzu kommt, dass der behauptete Gewinn auch ohne eine Teilungsversteigerung hätte erzielt werden können, da der Kläger auf dem Grundstück seinen Zweiradhandel weiterhin betrieben hat.

Ferner ist es durch die angebliche Verzögerung des Teilungsversteigerungsverfahrens auch nicht zu überflüssigen Mietaufwendungen gekommen. Der Kläger hätte nicht im März 2009 eine Wohnnutzung auf dem Grundstück beginnen können. Das Teilungsversteigerungsverfahren wäre nicht abgeschlossen gewesen. Zudem wäre eine Baugenehmigung erforderlich gewesen. Zudem vergisst der Kläger, dass er für die Schaffung von Wohnraum finanzielle Mittel hätte einsetzen müssen. Ob sie zur Verfügung standen, ist

AKTE
LANDGERICH
Blatt 124+125

unklar. Außerdem müssten die Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum bei einer Schadensberechnung dem Mietzins gegengerechnet werden.

Der Kläger hat weiterhin auch keinen Schadensersatzanspruch, soweit er dem Beklagten zur Last legt, er habe ihn in der Nachlassangelegenheit nach seiner am 18.1.2009 verstorbenen Großmutter fehlerhaft beraten.

Allerdings kann die Klage insoweit nicht mit der Begründung abgewiesen werden, der Kläger habe zur Frage der Pflichtverletzung nicht ausreichend vorgetragen. Käme es - entsprechend den Ausführungen im angefochtenen Urteil - hierauf an, hätte rechtzeitig ein Hinweis erteilt werden müssen. Erfolgt ein Hinweis entgegen § 139 Abs. 4 ZPO erst in der mündlichen Verhandlung und kann eine sofortige Äußerung nach den konkreten Umständen und den Anforderungen des § 282 Abs. 1 ZPO nicht erwartet werden, darf die mündliche Verhandlung nicht ohne weiteres geschlossen werden. Das Gericht muss die mündliche Verhandlung vertagen, ins schriftliche Verfahren übergehen, soweit dies im Einzelfall sachgerecht erscheint oder - auf Antrag der betroffenen Partei - gemäß § 139 Abs. 5 i.V.m. § 296a ZPO eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Partei die Stellungnahme in einem Schriftsatz nachbringen kann. Unterlässt das Gericht die derart gebotenen prozessualen Reaktionen und verkennt es dabei, dass die Partei sich offensichtlich in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend hat erklären können, so verletzt es deren Anspruch aus Art. 103 GG (BGH Baur 2010, 246; NJW-RR 2007, 412; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 14).

Dies kann aber auf sich beruhen. Das Urteil beruht nicht auf diesem Verstoß (§§ 513 Abs. 1, 546 ZPO). Damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität einer Verletzung der Prozessleitungspflicht prüfen kann, muss in der Rechtsmittelbegründung angegeben werden, was auf den entsprechenden Hinweis hin vorgetragen worden wäre (BGH GRUR 2008, 1126; Zöller/Greger a.a.O. § 139 Rn. 20). Daran fehlt es. Abgesehen hiervon wird das Urteil in diesem Punkt auch durch die Hilfsbegründung getragen. Als Schaden macht der Kläger die Prozesskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 geltend. Diese Kosten wären auch dann entstanden, wenn die Auskunft erteilt worden wäre. In diesem Fall hätte die dortige Klägerin nicht eine Stufen-, sondern sofort eine bezifferte

Zahlungsklage erhoben. Der Streitwert und damit die hier als Schaden in Rede stehenden Prozesskosten wären gleich hoch gewesen.

Der Kläger kann dem Beklagten auch nicht mit Erfolg vorwerfen, er habe ihm nicht dazu geraten, den Pflichtteilsanspruch der Mutter anzuerkennen. Der Ersatzanspruch scheitert zwar nicht schon daran, dass der Kläger in dem Prozess 10 O 2641/12 von anderen Anwälten vertreten war. Die Berufung macht zu Recht geltend, dass dies einer Mitursächlichkeit der angeblichen Pflichtverletzung nicht entgegensteht. Es fehlt aber unabhängig hiervon aus einem anderen Grund an der erforderlichen Kausalität. Der Kläger hat schon bei seiner Anhörung beim Landgericht angegeben, er habe sich seinerzeit geweigert, Pflichtteilsansprüche seiner Mutter zu erfüllen, weil er einen aufrechenbaren Gegenanspruch gegen seine Mutter gehabt habe. Seine Mutter hätte zu Lebzeiten der Erblasserin ohne Berechtigung 77.000,- € von ihrem Konto abgehoben. Diese Darstellung hat der Kläger bei seiner Anhörung durch den Senat bekräftigt. Er hat angegeben, der Nachlass hätte die von der Mutter geltend gemachte Forderung auf keinen Fall gerechtfertigt. Außerdem habe er die Gegenforderung gehabt. Vor diesem Hintergrund habe er sich auf jeden Fall auf ein Streitiges Verfahren einlassen wollen. Dies sei mit dem Beklagten besprochen worden. Man sei gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Rechtsstreit geführt werden müsse. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf des Klägers, der Beklagte hätte ihm zu einem Anerkenntnis raten müssen, unverständlich. Der Kläger wäre hierzu nicht bereit gewesen. Ein entsprechender Rat wäre - selbst wenn man aus den objektiven Umständen eine Pflicht zur Raterteilung ableiten wollte - nutzlos gewesen. Jedenfalls ist die Vermutung, dass der Mandant einem zutreffenden Rat des Rechtsanwalts gefolgt wäre, durch die eigene Einlassung des Klägers entkräftet.

Der weitere Umstand, dass die Klage zur Sache 10 O 2641/09 nicht mit den Argumenten des Klägers abgewehrt werden konnte, der Nachlass sei nicht ausreichend werthaltig und es bestehe daneben eine aufrechenbare Gegenforderung, beruht nicht auf einem Verhalten des Beklagten. Denn der Beklagte hat den Kläger in diesem Verfahren nicht vertreten.

*Klageschrift in der Akte
Rechnung in Akte OLG Blatt 40
Liste Unterlagen: Wer ist schuld??*

Auch der weitere Schadensposten des Klägers aus diesem Komplex, und zwar der Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten des Beklagten in Höhe von 1.196,44 €, ist nicht gerechtfertigt. Zum einen ist eine kausale Pflichtverletzung nicht festzustellen. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zum anderen kann der Mandant den Vergütungsanspruch des Anwalts ohnehin wegen mangelhafter Dienstleistung nicht kürzen oder verweigern bzw. ein bereits gezahltes Honorar zurückfordern. Denn die §§ 611ff. BGB kennen keine Gewährleistungsrechte. Bei Schlechterfüllung kommen nur die §§ 626, 627, und 628 BGB zur Anwendung. Deren Voraussetzungen liegen nicht vor.

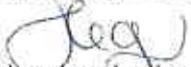
Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 97 Abs: 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gerken

Uebereck

Dr. Lesting

Ausgefertigt
Oldenburg, 4. Oktober 2012


Hegeler, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

